

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig K. 4·50. Nr. 6. Olkusz, am 14. August 1918.

69.

V. Bl. XIII St.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 15. Juni 1918 betreffend die neuerliche Verlautbarung der Standrechtsbestimmungen.

Mit den Verordnungen des k. u. k. Armeeoberkommandos Op. Nr. 32.183 vom 16 März 1915 und Q. Nr. 37.906 vom 13. März 1917 würde gemäss § 481:2 MStPO das Standrecht gegenüber allen Bewohnern der von k. u. k. Truppen oder deren Verbündeten besetzten Gebiete des Königreiches Polen wegen folgender Verbrechen angeordnet:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 u. 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§ 314, 316 und 318 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG.),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MStG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG.),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MStG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 362 MStG. in allen drei Fällen),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon § 366 MStG.),

11. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 u. 414 MStG.) des Totschlages (§§ 419 bis 421 MStG.), der Brandlegung (§§ 448 bis 453 MStG) und des Raubes (§§ 483. 490 und 491 MStG.),

12. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457 bis 465 a, 466 und 467 MStG.), und der Veruntreuung (§ 472 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, beziehungsweise Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 MStG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502 bis 506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Ver-

untreuten, beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Vor der Verübung dieser Verbrechen wird gewarnt, da jeder der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft wird.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG. sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG. volle Anwendung.

2. Bei den im Vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschiessen zu erkennen.

3. Die der Gerichtsbarkeit der kgl. poln. Gerichte unterstehende Personen sind der standrechtlichen Behandlung nur in dem Masse unterworfen, als gemäss § 8 der Verordung vom 25. August 1917 Nr. 71 V. Bl. die Untersuchung und Bestrafung den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten bleibt.

Der obzitierte § 8 lautet:

Den k. u. k. Militärgerichten bleibt vorbehalten die Untersuchung und Bestrafung:

1. aller von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihres Gefolges, sowie von Kriegsgefangenen begangenen strafbaren Handlungen, wenn an einer Strafsache neben solchen Personen Beschuldigte beteiligt sind, die den Zivilgerichten unterstehen, kann das Militärgericht das Verfahren gegen sie selbst durchführen oder dem zuständigen Zivilgerichte überlassen;

2. der Verbrechen gegen die Kriegsmacht, d. i. der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, der Ausspähung und anderen Handlungen, die gegen die österreichisch-ungarische, die polnische oder eine verbündete bewaffnete Macht gerichtet sind (§ 327 MStG.), ferner der Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe des Aufstandes oder Aufruhrs sowie der in den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 39 V. Bl. und vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen;

3. jeder strafbaren Handlung, die zum Schaden der österreichisch-ungarischen, der polnischen oder einer verbündeten bewaffneten Macht, eines Angehörigen derselben, oder ihrer Gefolge sowie der k. u. k. Militärverwaltung verübt worden ist.

Wenn wegen derselben strafbaren Handlung das Verfahren bei einem k. u. k. Militärgerichte und bei einem polnischen Gerichte eingeleitet wird, hat das letztere auf Verlangen des Militärgerichtes das Verfahren einzustellen und die Akten diesem Gerichte zu übergeben.

70.

V. Bl. XII St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen, folgendes verordnet:

§ 1.

Feldfrüchte.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die durch ihre Vermahlung oder sonstige Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass Jedermann, der Feldfrüchte verwahrt, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Feldfrüchte einem Anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Produzenten, Händler, Lagerhaus- und Verkaufsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht —

über die verwahrten Feldfrüchte im Sinne des § 2 den Organen der Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Wirtschaftsvormerke, Probedrusche.

Der Produzent kann verhalten werden, zur Feststellung der Erträgnisse an Feldfrüchten Probedrusche von Getreide oder probeweise Grabungen nach Hackfrüchten zu veranstalten.

Landwirtschaftliche Grossbetriebe können verhalten werden, Vormerkungen über die Erträgnisse an Feldfrüchten zu führen und den Organen der Militärverwaltung Einsicht in dieselben zu gewähren.

§ 6.

Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouvernement kann:

a) verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

b) für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorschreiben.

§ 7.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Das Militärgeneralgouvernement kann allgemein oder für bestimmte Kreise verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt werden und vom Inhaber an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Die Menge an Feldfrüchten, die nach Deckung des bezeichneten Erfordernisses abzuliefern ist, wird vom Kreiskommando je nach der Kopfzahl der Angehörigen und Angestellten, der Ausdehnung der Liegenschaften oder der Stückzahl des Viehes bestimmt. Hiebei kann innerhalb bestimmter Gebiete die abzuliefernde Menge auch für mehrere Produzenten gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte werden bei ihrer Ablieferung die jeweils festgesetzten Preise bar ausgezahlt.

§ 8.

Drusch, Ablieferung, Einlagerung.

Das Kreiskommando kann:

a) bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren beschlagnahmte Feldfrüchte gedroschen und abgeliefert werden müssen;

b) beschlagnahmte Feldfrüchte auch vor Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern lassen;

c) die notwendigen Verfügungen zur sachgemässen Einlagerung der beschlagnahmten Feldfrüchte treffen.

Hiebei können Arbeitskräfte, Maschinen und Betriebsmittel anderer Produzenten herangezogen, Lagerräume in Anspruch genommen und die Vergütungen hiefür festgesetzt werden.

§ 9.

Preise.

Das Militärgeneralgouvernement wird durch besondere Verordnung die Preise für Feldfrüchte (§ 1) sowie für ihre Vermahlung, Verarbeitung und für den Transport zur Übernahmsstelle festsetzen.

§ 10.

Verbrauchsregelung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) den Verbrauch von Feldfrüchten für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Stück Vieh und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

b) die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomites) oder durch die Gemeindevertretungen erfolgen darf;

c) den Betrieb von Mühlen und Gewerbeunternehmungen, in denen Feldfrüchte verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Höchstausmasse verhängt werden.

§ 12.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 11) kann der Verfall der Feldfrüchte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Feldfrüchte bereits verkauft, so kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§§ 2, 3, 4) kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus dem Erlöse für verfallene Feldfrüchte oder aus verfallenen Geldbeträgen jenen Personen, die sich bei der Entdeckung der strafbaren Handlung hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Erlöses oder des Geldbetrages gewähren.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 1 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern der Kreiskommandos, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnungen vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., vom 21. Februar 1917, Nr. 28 V. Bl. und vom 30. September 1917, Nr. 82 V. Bl., sind aufgehoben.

Die §§ 2, 3, 4 und 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., finden auf Feldfrüchte keine Anwendung.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

71.

V. Bl. XIII St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 23. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Heu und Stroh.

Unter Heu ist im Sinne dieser Verordnung Wiesenheu und Grummet, Kleeheu aller Art, Luzerne-, Seradella- und Esparsetteheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen), unter Stroh das Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Hirse und Buchweizen zu verstehen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Heu und Stroh verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskomandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Heu und Stroh, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst als Futter und Streu für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert und gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Menge an Heu und Stroh, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des in § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen werden durch legitimierte Vertreter der mit dem Aufkauf betrauten Einkaufsorganisationen übernommen und bei der Übernahme bar bezahlt.

§ 5.

Preise.

Für die beschlagnahmten Vorräte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

K 18 für Wiesenheu, Grummet und Heublumen,
K 21 für Kleeheu, Luzerne-, Seradella- und Esparsetteheu,
K 12 für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh),
K 9 für alle sonstigen Stroharten.

Die Preise verstehen sich pro 100 kg, loco Produktionsort, für gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware; wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein.

Wird das Heu und Stroh im gepressten Zustande übernommen, so wird ein Zuschlag von K 3 pro 100 kg zum Übernahmspreis hinzugerechnet, worin die Kosten für das Pressen und den Bindedraht inbegriffen sind.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Press- oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf weitere Entfernung gebührt eine Vergütung, deren Höhe durch besondere Verfügung bestimmt wird.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Heu und Stroh wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 60 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Heu, sowie die Verordnung vom 20. Dezember 1917, Nr. 99 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Stroh sind aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

72.

V. Bl. XIII St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 23. Juni 1918 betreffend die Beschlagnahme von Heu- und Strohpressen.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Heu- und Strohpressen besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dieselben beim Kreiskommando, in dessen Bereich sich die Pressen am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung befinden, schriftlich bis 15. Juli l. J. anzumelden. In der Anmeldung ist der Name und Wohnort des Besitzers und des Verwahrers, die Anzahl, Gattung und der Zustand der Pressen, sowie der Ort, wo sich die Pressen befinden, genau anzugeben.

§ 2.

Beschlagnahme

Sämtliche im Bereiche des Militärgeneralgouvernements befindlichen Heu- und Strohpressen sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Pressen weder veräussert, noch gekauft, versendet oder für andere Zwecke umgearbeitet werden dürfen, insoferne nicht durch besondere Verfügungen andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte insoferne auf Grund derselben die Pressen für andere Zwecke umgearbeitet oder aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements entfernt werden sollen.

§ 3.

Enteignung.

Das Militärgeneralgouvernement kann jederzeit die Enteignung der Pressen nach Massgabe des § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl. verfügen und für dieselben eine Vergütung im Sinne des § 6 derselben Verordnung bestimmten. Hiezu kann auch das Kreiskommando durch besondere Verfügungen ermächtigt werden.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

73.

V. Bl. XIII St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 25. Juni 1918

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 kg bei Raps, Leindotter, Senf,
60 kg bei Hanfsaat,
100 kg bei Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat	K 115
Leindottersamen	K 80
Sonnenblumensamen ungeschält	K 70
Hederichsamen	K 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

74.

V. Bl. XIV St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 29. Juni 1918

betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37. Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Vorräte an Kartoffeln, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3.

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist an Übernahmsstelle abzuliefern.

§ 4.

Preise.

Für die bis inklusive 3. August 1918 abgelieferten Kartoffeln wird der Übernahmspreis von 50 K festgesetzt.

Mit jedem folgendem Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so dass am 20. September der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Von 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab. 1. Oktober 1918 wird der Übernahsmpreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30. September gelieferten Kartoffeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km unentgeltlich zuzuführen. Bei grösserer Entfernung gebührt ihm für jeden, die Entfernung von 7 km übersteigenden Kilometer, eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr. 69 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

75.

L. A. Nr. 3150.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln Vdg. Bl. Nr. 48 und W. A. 6604/18 wird verfügt:

§ 1.

Frühkartoffeln.

Nachstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Frühkartoffeln. Unter Frühkartoffeln sind im Sinne dieser Bestimmungen sämtliche bis einschliesslich 30. September von den Produzenten abgelieferte Kartoffeln zu verstehen.

§ 2.

Einkäufer.

Die Übernahme von Frühkartoffeln, deren Verladung und Abschub erfolgt durch die, mit der Aufbringung betrauten Einkäufer (Einkaufsorganisationen).

Jeder Einkäufer erhält von der EVZ. des MGG. eine mit seiner Fotografie versehene Legitimation und ist verpflichtet, dieselbe vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando vidieren zu lassen.

Diese Legitimation berechtigt den Inhaber zum Einkauf der Frühkartoffeln bei den Produzenten, zum Transport derselben mit Fuhre, Keinbahn oder Galeere, zum freien Zugang zu den Verladestellen, zur Ansprechung von Vorspännen, nach dem für Dienstzwecke bestehenden Tarif, zur Benützung sämtlicher Personen- und Schnellzüge gegen Bezahlung des Ziviltarifes, zur Benützung des Telefons bei der L. A. bezw. bei den Gendarmerieposten unter Aufsicht eines militärischen Organes in rein mit der Kartoffelaufbringung in Zusammenhang stehenden Dienstgesprächen, ferner zur Erwirkung der Abstempelung von Telegrammen in Angelegenheit der Frühkartoffelaufbringung an die EVZ. oder an die Unternehmung. Diese Telegramme sind durch die Abstempelung als zensuriert zu betrachten.

§ 3.

Kontingentierung.

Für die Ablieferung von Frühkartoffeln werden keine Kontingente und auch keine Ablieferungstermine festgesetzt, jedoch zählen die durch die legitimierten Einkäufer übernommenen und durch dieselben bestätigten Lieferungen auf das später zu bestimmende, gesamte Ablieferungskontingent.

Die Einkäufer sind verpflichtet, jeden Produzenten bei der Übernahme die übernommene Frühkartoffelmenge zu bestätigen, hierüber zur Kontrolle genaue Vormerkungen zu führen und ein Auszug aus denselben dem zuständigen Kreiskommando vorzulegen.

§ 4.

Ernte und Zufuhr zur Uebernahmsstelle.

Falls der Produzent über die zur rechtzeitigen Durchführung der Frühkartoffelernte und der Ablieferung derselben erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel nicht verfügt, hat er um deren zwangsweise Zuweisung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Vergütung für zwangsweise beigestellte Arbeitskräfte wird vom Kreiskommando bestimmt. Als Vergütung für die Zufuhr hat der Produzent 30 h pro q und km zu zahlen.

§ 5.

Lieferungsbedingungen bei der Uebernahme vom Produzenten.

Der Produzent ist verpflichtet zeitgemässe, reife, gesunde, erdfreie, trockene und unbeschädigte Frühkartoffeln, mindestens Hühnereigross zu liefern.

Kartoffeln, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, darf der Einkäufer überhaupt vom Produzenten nicht übernehmen. Es dürfen daher auch durch den Einkäufer keine Abzüge von dem, im Verordnungswege festgesetzten Übernahmspreise gemacht werden.

Bei der Übernahme der Kartoffeln ist der Produzent zur Lieferung eines Gutgewichtes von 3 kg pro 100 kg verpflichtet, d. h. jede gelieferten 103 kg werden für 100 kg gerechnet.

Die Preise verstehen sich loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Falls die Zufuhr zur Bahnstation durch ärarische Lastautos durchgeführt wird, dann ist die Stelle in der die Verladung auf die Lastautos erfolgt der Bahnstation gleichzuhalten.

Der Produzent ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Hälfte der Autotransportgebühren zu tragen.

Übernimmt der Einkäufer die Frühkartoffeln am Produktionsorte, um sie mit Fuhrwerke zur Bahnstation zu führen, dann ist er berechtigt je 30 h pro 100 kg und jeden km Entfernung bis zur Bahnstation vom auszuzahlenden Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

§ 6.

Bahntransport.

Der Transport von Kartoffeln auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, die mit dem Rundstempel der Ernteverwertungszentrale des MGG. und der Unterschrift: Oberleutnant Weisheit versehen sind.

§ 7.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Ungeachtet der mit § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1918 verfügten Beschlagnahme ist es den Produzenten gestattet, bis inklusive 20. September Frühkartoffeln mit Fuhrwerken zu führen und direkt an Konsumenten mit Ausschluss von Vermittlern zu den festgesettzen Übernahmspreisen, zu verkaufen.

Derartige Verkäufe zählen nicht auf das kontingent, welches seinerzeit zur Ablieferung vorgeschrieben werden wird; vielmehr wird durch solche Verkäufe die dem Produzenten für seinen Eigenbedarf belassenen Kartoffelmenge geschmälert.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

76.

V. Bl. XV St.

Verordnung des k. u k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Vdg. Bl. Nr. 37, betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Getreide.

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genannten Feldfruchtarten (Mischfrucht), ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die An-

zeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt, innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Menge, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verbraucht, noch veräussert oder gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen sind an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Die Übernahmspreise für Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Vermahlung.

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Mühlen beschränken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsätze und Mahllöhne erfolgt durch besondere Verfügungen.

§ 7.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, ist aufgehoben.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

77.

I. A. Nr. 3324.

Durchführungsbestimmungen
zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide wird verfügt:

§ 1.

Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens 22½ kg Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten als welche sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitenden, über 16 Jahre alten Personen gelten, erhöht sich das für, obige Zeitperiode, zulässige Ausmass auf 25 kg. Getreide pro Kopf.

§ 2.

Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Wicke oder Pferdebohne, 15 kg. Hirse oder 80 kg. Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ. Magazine oder um die Bewilligung zum Einkauf desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3.

Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes vorfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent gezählt wird. Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg. von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15. September; bezüglich Weizen, Gerste und Hafer bis 30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohne bis 15. Oktober l. J.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zu einem späteren Termine festgesetzt werden wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmung, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann), hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 4.

Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Mangels an Arbeitskräften Betriebs- oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 5.

Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6.

Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jede Gemeinde bzw. Ortschaft für jeden Produzenten der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt, eine Kontingentkarte, in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7.

Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmässigen Verkehres erlassen wurden bleiben in Kraft.

§ 8.

Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann in Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom MGG. erteilten Disposition aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10.

Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war:

wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet, oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11. der Verordnung vom 20. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 obiger Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

78.

V. Bl. XIV St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 29. Juni 1918

betreffend die Regelung des Verkehres mit Hülsenfrüchten und Sämereien.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Hülsenfrüchte und Sämereien.

Unter Hülsenfrüchten sind im Sinne dieser Verordnung Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Saubohnen, Linsen und Lupinen zu verstehen; unter Sämereien die Samen von Hackfrucht- und Futterpflanzen aller Art, Klee-, Gras und Gemüsesamen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Hülsenfrüchten oder Sämereien verwahrt, ist verpflichtet, dieselben über Aufforderung des Kreiskommandos, nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Der Anmeldungstermin, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Verkehrsverbot.

Hülsenfrüchte und Sämereien (§ 1) dürfen nur an die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten und mit entsprechenden Legitimationen versehenen Personen verkauft und nur durch diese Personen gekauft werden; insoferne nicht durch besondere Vrefügungen der Verkehr mit diesen Produkten in anderer Weise geregelt wird.

§ 4.

Preise.

Die Preise für Hülsenfrüchte und Sämereien werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Hülsenfrüchten und Sämereien (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung dieser Produkte bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorguug der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Hülsenfrüchten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 17. Juli 1917, Nr. 67 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

79.

L. A. Nr. 3171.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz vom 25. Juli 1918

betreffend den Verkehr von Frühobst, Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig, Obstbranntwein sowie aus Obstwein herrgestellten Spiritus.

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Verordnung.

Bei der Beurteilung des Obstverkehrs hat stets als Richtschnur zu dienen, dass alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bloss für Frühobst Geltung haben. Der Verkehr mit Spätobst und dessen Verwertungsprodukten wird seinerzeit durch eine eigene Verordnung geregelt werden.

§ 2.

Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Verordnung hat alles vor dem 31. August reifende Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. Der Verkehr mit Frühobst innerhalb des MGG. Bereiches unterliegt lediglich der Überfuhrsbewilligung jenes Kreiskommandos, aus dessen Bereich das Obst überführt werden soll. Sonst sind für dessen Transport im ö.-ung. Okkupationsgebiete keine anderen Dokumente und Bewilligungen nötig.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des MGG. Bereiches sind jedoch die gemäss. Ö. S. Präs. Nr. 5226/18 vorgeschriebenen Transportscheine und Frachtbriefe der vom MGG. autorisierten Gemüse — und Obsteinkaufstelle notwendig.

Diese hat die Transportdokumente kostenlos auszustellen und abzugeben.

§ 3.

Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des MGG. gebunden. Im Gesuche müssen der Ort der Fabrikationsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie die Quantität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschliessen, wieviel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provenienz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obstmus

konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Die erzeugte Marmelade ist der vom MGG. autor. Gem. u. Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei und unterliegt keiner Beschränkung, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom MGG. autor. Gem. u. Obsteinkaufsstelle anzumelden und anzubieten.

§ 4.

Erzeugung von Obstwein und Obstessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei. Die Erzeugung in grösseren Mengen für Handelszwecke, sowie im fabriksmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des MGG. — und haben die diesbzgl. Gesuche stets die Grösse der zu verarbeitenden Quantität an Obst und den Kreis, welchem dasselbe entnommen werden soll, zu enthalten.

§ 5.

Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst-Kognak) ist an die Bewilligung des MGG. gebunden. Jedenfalls darf aber bloss Obst, das für menschlichen Genuss unverwendbar ist zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei.

Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das MGG. zu richtenden Gesuche sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

Die Gesuche sind vorschriftsmässiig zu stemplen; ungestempelte Gesuche werden von dem Kreiskommando zurückgewiesen.

Übertretungen obiger Veorordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe oder Arrest bestraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

80.

V. Bl. XIV St.

Verordnung des k. u. k Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 28. Juni 1918

betreffend die Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Wer Kühe besitzt, ist verpflichtet monatliich von jeder Kuh ein russisches Pfund Butter dem legitimierten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die abzuliefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmspreis, welchen der legitimierte Einkäufer dem Produzenten zu bezahlen hat, wird

K 7.20 für ein russ. Pfund reine, unverdorbene, nicht gesalzene Butter,

K 6.80 für ein russ. Pfund gesalzene Butter festgesetzt.

Nicht gesalzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16%, gesalzene Butter einen Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsalzgehalt von 3% haben.

Butter, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5.

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden dem Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt an Geld bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben Strafe der Verfall der Ware auszusprechen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów und Tomaszów nicht zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung trit mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

81.

V. Bl. XIV St.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs in Lublin vom 24. Juni 1918

betreffend die Beschränkung des Verkehres und der Verarbeitung von Honig.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Personen, welche wenigstens 5 kg Honig, welcher Art immer (Honig in Waben, geschleudert, gepresst, etc.) im Haushalt besitzen, sind verpflichtet, diesen den legitimierten Einkäufern des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

Vorräte über 5 kg sind vom Verwahrer beim zuständigen Kreiskommando (Rohstoffreferat) bis zum 20. Juli 1918 anzuzeigen.

Von den Produzenten nach dem 20. Juli 1918 gewonnener Honig ist innerhalb 8 Tagen dem Kreiskommando (Rohstoffreferat) anzumelden und den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 2.

Die Verarbeitung von Honig, sowie jeder anderweitige Verkauf mit den im § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen, ist verboten.

Die Ausfuhr über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 3.

Detailhändler dürfen die von ihnen angemeldeten Vorräte bis zum 15. August 1918 im Detailverkauf absetzen. Nach diesem Termin noch vorhandene Vorräte sind den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 4.

Die zur Versorgung der Bevölkerung des k. u. k. Verwaltungsgebietes notwendigen Honigmengen werden dem Aprovisionierungsausschuss des M. G. G. zur Verfügung gestellt.

Nach dem 15. August 1918 darf Honig nur mehr in dem vom Approvisionierungsausschuss Kreiskommando bestimmten Geschäften zum festgesetzten Preis zum Verkauf gelangen.

§ 5.

Als Höchstpreis, welcher beim Einkauf zu bezahlen ist, wird für reinen, geschleuderten, unverfälschten Honig K 4.80 per russ. Pfund festgesetzt.

Honig minderer Qualität ist entsprechend niedriger zu bewerten.

Wabenhonig ist nach dem Gehalt an Honig und Wachs zu bezahlen.

Streitfälle zwischen Parteien und den Einkäufern entscheidet das Kreiskommando (Rohstoffreferat).

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. geahndet.

§ 7.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1917 Nr. 1 V. Bl. ex 1918 betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

82.

L. A. Nr. 3010.

Preiserhöhung für Hanf und Flachsstengel.

Im Sinne der MGG. Verordnung R. S. Nr. 2705/18 wird verlautbart, dass die Preise für Hanf und Flachsstengel erhöht wurden:

für Hanfstroh auf 26 K bis 35 K pro 100 kg.

für Flachsstroh auf 26 K bis 40 K pro 100 kg.

franko, Verladestation für normale, verarbeitungsfähige Ware.

Für besondere abfallende Qualitäten mit sehr geringen Fasergehalt, unreine oder verworren gepackte Ware, bleibt der frühere Mindestpreis von 10 K. pro 100 kg aufrecht.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

83.

V. A. Nr. 12.978.

Abweiden des bahnärarischen Grundes.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass auf bahnärarischen Grund der einheimischen Bevölkerung gehöriges Vieh weidend angetroffen wird.

Gegen die Besitzer solchen Viehes wird von Seite der Heeresbahn der im Einvernehmen mit dem k. u. k. M. G. G. vom Hbkdo. Nord ergangene Befehl Nr. 60006

12. VI. 1917 in der Weise angewendet, dass das Vieh solange konfisziert bleibt, bis der Besitzer die Strafe von 20 K pro Stück erlegt.

84.

Wechselstempelgebühr-Einhebungsart bei Summen über 1000 Rubel.

Um bei grösseren (über 1000 Rub.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen, wurde mit M. G. G. Verordnung vom 10. V. 1918 F. A. Nr. 301.131/18 folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rub. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. von je 100 Rub.).

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken;

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Oblicterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Oblieterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) Finazabteilung bei dem k. u. k. Kreiskommando,

b) Kreiskassa,

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

85.

V. A. Nr. 14.351.

Weitere Einlösung der 10 Heller Nickelmünzen.

Zufolge den Verordnungen des k. k. Fin. Min. vom 15. April (RGBl. Nr. 139) und des k. ung. Fin. Min. vom 22. April 1918 (Budapest közlöly Nr. 94) werden die Nickelmünzen zu 10 Heller öst. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege angenommen.

86.

V. A. Nr. 15.614.

Kundmachung
betreffend Finderlohn für abgeliefertes feindliches Kartenmaterial.

Für brauchbares beim Kreiskommando abgeliefertes feindliches, wichtiges Kartenmaterial wird den Findern eine Prämie bis zur Höhe von 10 K ausgezahlt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst GOTTFRIED Graf CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.